

**Dauerinfektionsschutzkonzept für  
Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen**

---

## 1. Vorwort

Das nachfolgende Infektionsschutzkonzept nach §5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung beschreibt die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Vorkehrungen, die bei Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen einzuhalten sind.

Grundlage für das Infektionsschutz- und Sicherheitskonzept bilden:

1. Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) vom 12. Mai 2020, Schutzkonzepte § 5 Absatz 3
2. Perspektiven für kirchliches Handeln im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie - Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 2-2020 vom 4. Mai 2020

Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und die/der mit dem Pfarrdienst beauftragte Pfarrer/in oder die/der ordinierte/r Gemeindepädagogin/e sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

Vors. GKR: \_\_\_\_\_ (bitte Name eintragen)

PfarrerIn/Pfarrer, odr. GP: \_\_\_\_\_ (bitte Name eintragen)

## 2. Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

In diesem Umfeld und unter diesen Voraussetzungen beschreibt das nachfolgende Infektionsschutzkonzept die derzeitigen Einschätzungen zu notwendigen Schutzmaßnahmen und die Vorkehrungen, die bei Gottesdiensten und anderen zulässigen kirchlichen Veranstaltungen verbindlich vorzusehen sind. Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde kann der Gemeindegemeinderat gemäß Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenverfassung festlegen, ob und wie verantwortlich Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden können. Der Gemeindegemeinderat ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

### 2.1. Dauer

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen sollen nur bis zu 30 Minuten dauern. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer erforderlich.

## 2.2. Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Belehrung der Mitwirkenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang und persönliche Ansprache informiert.

Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## 2.3. Einlassmanagement

Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen ergibt sich aus der Raumgröße und dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,50m. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber) oder einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Menschen aus Risikogruppen und Abgewiesene werden auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

Über eine Art Eintrittskartensystem lässt sich eine gewisse Kontrolle schaffen. Zu überlegen wäre auch, bei zu erwartendem großen Andrang einen Gottesdienst zu wiederholen. Denkbar ist auch, Sicherheits- und Ordnungspersonal (möglichst durch Ehrenamtliche) bei einzelnen Veranstaltungen einzusetzen.

## 2.4. Teilnehmerlisten

Zur Kontaktnachverfolgung im Fall einer COVID-19-Erkrankung sind Teilnehmerlisten zu führen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer) in Teilnehmerlisten eingetragen. Die Listen verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Coviderkrankung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet.

## 2.5. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird (praktisch ergibt sich dann eine x-förmige Platzierung). Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen. Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. Die Abstandsregeln sind auch am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes einzuhalten. Stauungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls werden unterschiedliche Eingänge genutzt. Belüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche Platzkapazität des jeweiligen Raumes. Die Grundfläche und die Platzkapazität sind im Folgenden benannt.

Raumgröße Kirche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>. Platzkapazität: \_\_\_\_\_ Plätze.

Raumgröße Gemeinderaum: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>. Platzkapazität: \_\_\_\_\_ Plätze.

Größe Grundstück: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>. Platzkapazität: \_\_\_\_\_ Plätze.

## 2.6. Mund- und Nasenbedeckung

Alle Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmer sollen eine Mund- und Nasenbedeckung mitbringen und während des Gottesdienstes tragen. Diese Maßnahme ist derzeit zwar noch ungewohnt, dient aber dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten haben sie ihren guten Zweck. Soweit staatliche Regelungen Kinder vom Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung freistellen, gilt diese Vorgabe nicht.

## 2.7. Abendmahl/Kommunionausteilung

Grundsätzlich wird geraten, auf das Abendmahl vorerst zu verzichten. Es wird daran erinnert, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet. Wenn das Abendmahl aus besonderen Gründen dennoch gefeiert werden sollte, erfordert es besondere hygienische Achtsamkeit. Die Liturgin/der Liturg muss Handschuhe und eine Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen. Die Kelchkommunion mit Gemeinschafts-kelch soll unterbleiben. Allenfalls Einzelkelche sind möglich.

## 2.8. Kontakthygiene

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln). Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen regelmäßig desinfiziert und Sanitäranlagen öfter gereinigt.

Sollten Stifte, Papiere oder andere Arbeitsmittel benötigt werden, sind diese von zu Hause mitzubringen. Bei Nutzung von Präsentationsmitteln sind diese nur von einer Person zu benutzen und im Anschluss zu desinfizieren.

## 2.9. Gemeindegesang/Kirchenmusik

Gemeinsames Singen birgt besonders hohe Infektionsrisiken, deshalb ist darauf wie auch auf Blasinstrumente bis auf weiteres zu verzichten. Die Kirchenmusik wird auf angemessene Weise durch den Kantor/die Kantarin praktiziert (z. B. musikalische Andachten).

## 2.10. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan

auch online über die Internetseite der EKM zu spenden (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutsch-land/spende>).

#### 2.11. Gottesdienste im Freien

Gerade im Frühjahr und Sommer sind Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative. Auch hier sind Größenvorgaben zu beachten und Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Trotzdem sind die vorstehenden Regeln entsprechend zu beachten. Abweichungen zu Nr. 2.9. bezüglich Gesang und Ein-satz von Blasinstrumenten sind vom Veranstalter einvernehmlich mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu regeln.

#### 2.12. Übertragung und Aufzeichnung

Wo möglich, sollten Übertragung und Aufzeichnung von Gottesdiensten beibehalten werden. Es ist auch nach der Lockerung von Beschränkungen damit zu rechnen, dass viele Gemeindeglieder weiterhin freiwillig aus Sorge zu Hause bleiben. Ein gehaltener Gottesdienst kann aufgezeichnet werden und zum Nachsehen und Nachhören zur Verfügung gestellt werden. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, sollten so Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vors. GKR oder stellvtr. Vors. GKR

---

Unterschrift Pfarrer/in oder ord. GP